

Newsletter-23-2022

27.12.2022

1. Urteil aus den Niederlanden: menschenunwürdige Flüchtlingsunterkünfte; Auswertung

Im [nl-16-2022](#) (Punkt 4) hatte ich auf ein Urteil aus den Niederlande aufmerksam gemacht (Gericht Den Haag, vorläufige Entscheidung vom 10.06.2022 – [C/09/633760 KG ZA 22-733](#) [mit rechter Maustaste in Text klicken: im Menü „Übersetzen in Deutsch“ anklicken]). Ich hatte angekündigt, die Entscheidung etwas genauer zu betrachten – hier nun also die wesentlichen Erkenntnisse daraus:

Der Staat muss bei der Unterbringung von Geflüchteten die [EASO-Standards](#) (tabellarische Zusammenfassung ab Seite 47) einhalten:

- Ein Schlafzimmer pro Familie oder für maximal sechs Personen gleichen Geschlechts
 - o bestehend aus vier Wänden
 - o einer Decke
 - o einer begehbaren Tür geschlossen
 - o ein zu öffnendes Fenster
 - o mindestens 4 m² Schlafplatz pro Person.
- Angemessene sanitäre Einrichtungen, inklusive Zugang zu
 - o einer Dusche/Badewanne
 - pro zwölf Asylbewerber mindestens eine funktionierende Dusche/Badewanne mit warmem und kaltem Wasser, die mindestens acht Stunden am Tag zugänglich ist
 - o einem Waschbecken mit heißem und kaltem Wasser
 - o einer funktionierenden Toilette
 - pro zehn Asylbewerber mindestens eine funktionierende und abschließbare Toilette, die Tag und Nacht zugänglich ist
- Reinigung von Gemeinschaftsbereichen, wo ein Reinigungsplan erstellt werden kann
- Zugang zu Trinkwasser, Tag und Nacht
- Zugang zu angemessener Ernährung
 - o Erwachsene mindestens dreimal täglich und Minderjährige fünfmal täglich eine Mahlzeit oder Zwischenmahlzeit, darunter mindestens eine warme Mahlzeit,
 - o Beachtung von Essvorlieben und Ernährungsanforderungen bestimmter Gruppen
- Für Kinder:
 - o Zugang zu Spieleinrichtungen (sicherer Innenspielbereich und ein Spielbereich im Freien, der sich im Gebäude oder Standort selbst oder in der Nähe des Gebäudes im öffentlichen Raum befinden kann)
 - o Zugang zu Bildung
- Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung
- Keine Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen in Notunterkünften (Ausnahmen möglich, wenn besondere Bedarfen in Notunterkunft gedeckt werden können)

Dabei stellte das Gericht vor allem auf die Menschenwürde und Kinderrechte ab. Daraus wurde eine staatliche Pflicht zur menschenwürdigen Unterbringung von Geflüchteten abgeleitet, wobei nur das Ergebnis (menschenwürdige Unterbringung) einklagbar sei – bei der Art und Weise der Zielerreichung (Auswahl konkreter Maßnahmen) sei der Staat frei, das seien rein politische Entscheidungen.

Rechtlicher Maßstab seien die Regelungen der [Aufnahmerichtlinie](#), die vor allem die Vorgaben der [EU-Grundrechtecharta](#) umsetzen wolle. Daher seien bei der Unterbringung geflüchteter Menschen vor allem folgende Normen zu beachten:

- Art. 1 EU-GRCh: Würde des Menschen und Art. 4 EU-GRCh: Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Art. 6 EU-GRCh: Recht auf Freiheit und Sicherheit und Art. 7 EU-GRCh: Recht auf Privat- und Familienleben und Art. 21 EU-GRCh: Nichtdiskriminierung
 - o Art. 17 Abs. 2 AufnRL: Sicherung eines Lebensstandards, der körperliche und geistige Gesundheit sichert
 - o Art. 18 Abs. 1 Bst. b AufnRL: Wenn Unterbringung durch Sachleistungen, dann angemessene Unterbringung (EASO-Standards zu beachten)
 - o Art. 18 Abs. 3 AufnRL: bei Unterbringung sind zu berücksichtigen: alters- und geschlechtsspezifische Probleme und Situation schutzbedürftiger Personen
 - o Art. 19 AufnRL: Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung
 - o Art. 21 und 22 AufnRL: durchgehende Beachtung der besonderen Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen
- Art. 18 EU-GRCh: Asylrecht
- Art. 24 EU-GRCh: Rechte des Kindes
 - o Art. 14 Abs. 2 AufnRL: Zugang zu Bildung für Minderjährige spätestens 3 Tage nach Asylantrag
 - o Art. 23 Abs. 1 AufnRL: Sicherung eines Lebensstandards für Kinder, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist
 - o Art. 24 Abs. 2 AufnRL: besondere Unterbringung für UMF
- Art. 47 EU-GRCh: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Nun gibt es eine endgültige Entscheidung zu diesem Fall, die die vorläufige Entscheidung etwas zu relativieren scheint (Berufungsgericht Den Haag, endgültige Entscheidung vom 20.12.2022 – [200.317.231/01](#)). Soweit ich es verstehe, ging es aber eher um Fragen, welche Fristen dem Staat zur Erreichung der Ziele gesetzt werden müssten/dürften – an den Feststellungen zu den Rechten auf eine menschenwürdige Unterbringung wollte das Berufungsgericht wohl nichts ändern. Zugegebenermaßen bräuchte ich hier aber Erklärungen von niederländischen Kolleg:innen, um dazu abschließend etwas zu sagen.

Für unsere Praxis können wir daraus Folgendes ziehen: Es ist möglich, Mindeststandards einzuklagen. In Deutschland bräuchten wir dazu leider immer klagewillige Geflüchtete. Vielleicht kann man dieses Projekt 2023 mal angehen!? In Berlin wurden gerade mitten im Winter Notunterkünfte aus Zelten und Containern errichtet, die den EASO-Standards offensichtlich widersprechen... Dazu hier eine Erklärung des Flüchtlingsrats Berlin vom 22.12.2022: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/22-12-2022-statement-fluechtlingsrat-berlin-zur-notunterkunft-in-den-tempelhofer-hangars/>

2. Umfrage: Sozialarbeitende und Anwäl:innen gemeinsam für die Rechte von Geflüchteten; Auswertung steht noch aus

Die Auswertung dieser Umfrage steht leider noch aus. Die Daten liegen auf meinem Rechner – wegen viel zu viel Arbeit in 2022 und pünktlicher Krankheit kurz vor Weihnachten und nun (hoffentlich) noch Urlaub schaffe ich die Auswertung leider nicht. Wenn ich aus dem Urlaub zurückkomme stapeln sich im Januar/Februar 2023 schon wieder die Termine, so dass es also noch einige Monate dauern könnte...

Fall jemand von Euch/Ihnen Zeit und Lust zur Auswertung hätte, kann ich gern die Daten übersenden. Das wäre natürlich ganz wunderbar – aber ich weiß natürlich, dass wir alle viel zu tun haben.

**Ich wünsche allen einen störungsfreien, erfreulichen
und natürlich auch erfolgreichen und gesunden Start ins
neue Jahr 2023!**

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

